

RS UVS Kärnten 2003/03/14 KUVS-456/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2003

Rechtssatz

Die nicht fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages bewirkt die Gegenstandslosigkeit der Organstrafverfügung, sodass sich die Strafverfolgung und Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses als rechtens erweist. Jedoch ist bei einer verspäteten Bezahlung des Strafbetrages oder einer nicht mittels des hinterlegten Beleges erfolgten Bezahlung des Strafbetrages dieser zurückzuzahlen oder anzurechnen.

Schlagworte

Organstrafverfügung, Strafbetrag, Strafbetragseinzahlung, fristgerechte Strafbetragseinzahlung, Straferkenntnis, Strafbetragsanrechnung, Strafbetragsrückzahlung, Strafrückzahlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at